

Bördeland-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2020

Nr. 09

21.12.2020

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

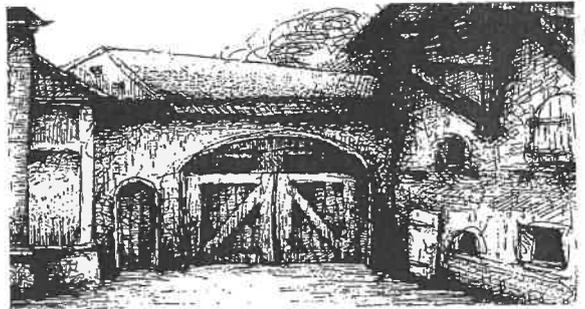
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3
OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3-4	Mitteilung der Verwaltung
Seite 5	Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters
Seite 7-8	Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020
Seite 8	Bekanntmachung Schulanmeldung 2022/2023 Grundschule „Juri Gagarin“ Welsleben
Seite 8	Informationen des Ordnungsamtes
Seite 9	Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
Seite 9-11	Bekanntgabe über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 24. Januar 2021
Seite 11	Die Gemeinde sucht Wahlhelfer



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von
09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111
	08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3,
39221 Bördeland ist vom

Montag, den 28.12.2020

bis

Mittwoch, den 30.12.2020

geschlossen.

Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren
Bereitschaftsdienst unter der
Ruf-Nr. 0162/ 1005292

GEMEINDE BÖRDELAND

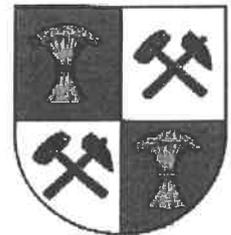
mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -

Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens

Sitz: OT Biere

Der Bürgermeister



Die Gemeindeverwaltung Bördeland ist ab dem 16.12.2020 für den Publikumsverkehr bis vorerst 10.01.2021 geschlossen.

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und, um sowohl die Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland als auch Besucher zu schützen, erhalten Bürgerinnen und Bürger bis vorerst zum 10.01.2021, bis auf spezifische Ausnahmefälle keinen Zutritt zum Gebäude der Verwaltung.

In **dringenden** und **unaufschiebbaren** Fällen sowie Sachlagen, in denen die persönliche Anwesenheit unumgänglich ist, können nach telefonischer Anfrage Termine in den Ämtern vereinbart werden. Alle anderen Belange sollen bis auf Weiteres per Telefon (039297- 260) und/ oder E-Mail (buergerbuerer@gem-boerdeland.de) geklärt werden. Weitere Kontaktdaten aller Verwaltungsbereiche sind auf www.gem-boerdeland.de einsehbar.

Bei Besuchen in der Verwaltung sind die Abstandsregeln einzuhalten und es ist ein Mundschutz zu tragen. Eine Registrierung am Eingang ist zwingend notwendig.

Gemäß der 9. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 15.12.2020 des Landes Sachsen-Anhalt wurden nachfolgende Entscheidungen getroffen:

- **Kindertageseinrichtungen sowie die Schulen bleiben in dieser Zeit ebenfalls geschlossen. Eine Notbetreuung wird eingerichtet.**
- **Schließung aller Sportstätten und Sporthallen für den Freizeit- und Amateursport**
- **Schließung der kommunalen Räume zur privaten Nutzung in allen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland**
- **Bei Trauerfeiern ist nur der engste Familien- und Freundeskreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens gestattet.**
- **Bei Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und die Kinder und Geschwister der Eheschließungen teilnehmen.**
- **Gemäß § 2 Abs. 6 der 9. Verordnung sind private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten höchstens mit 5 Personen gestattet. Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Person verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes.**
- **Gemäß § 2 Abs. 9 der 9. Verordnung können im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020 alternativ zu der Regelung zum Abs. 6 private Zusammenkünfte und Feiern auch über den eigenen Hausstand hinaus mit bis zu 4 weiteren Personen aus dem engsten**
- **Familienkreis (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), jedoch aus höchstens zwei weiteren Hausständen stattfinden. Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt.**
- **Gemäß § 2 Abs. 10 der 9. Verordnung sind vom 31. Dezember 2020, 20 Uhr, bis zum 01. Januar 2021, 8 Uhr, Versammlungen untersagt. Vor diesem Zeitpunkt begonnene Versammlungen müssen am 31. Dezember 2020, 20 Uhr, beendet sein.**
- **Gemäß § 4 Abs. 2 der 9. Verordnung sind zum Jahreswechsel von 2020 auf 2021 öffentlich veranstaltete Feuerwerke untersagt**

Alle oben genannten Einschränkungen, aber auch alle bisher beschlossenen Schließungen kommunaler Einrichtungen, gelten weiter und **bis auf Widerruf**.

Mit freundlichem Gruß


Bernd Nimmich



*Sehr geehrte Bürgerinnen und
Bürger der Gemeinde Bördeland!*

Ein Jahr geht zu Ende.

Ein Jahr was viel von uns abverlangt hat.

Ein Jahr, wo Wünsche und deren Erfüllungen wieder eine große Bedeutung erlangt haben.

Ich wünsche Ihnen zur Weihnachtszeit einige Stunden der Ruhe und Besinnung.

Für das neue Jahr

viel Kraft und Energie,

sodass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen.

Bleiben Sie alle gesund und

genießen Sie die besinnliche Zeit.

Ihr Bürgermeister

Bernd Nimmich

*und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gemeinde Bördeland*

Amtliche Bekanntmachungen

der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 17.12.2020

Beschluss 01-08/2020 – 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), der §§ 5 und 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten, in seiner Sitzung am 17.12.2020 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 288), der §§ 5 und 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten, in seiner Sitzung am 17.12.2020 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.06.2018, veröffentlicht im Bördeland-Kurier, Jahrgang 2018, Nr. 06 vom 29.06.2018 wird wie folgt geändert:

§ 7 Erhebungszeitraum wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 22.06.2018 abgelöst.

Bördeland, den 18.12.2020

gez. Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 02-08/2020 – Verlängerung der Ausübung des Wahlrechts in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 und 2 Punkt 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland,

-Kurier, Jahrgang 2020, Nr. 09, 21.12.2020, S. 7

nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, von der Verlängerung des Optionszeitraums der Übergangsregelung entsprechend § 27 Abs. 22 a Umsatzsteuergesetz (UStG) bis zum 31.12.2022 Gebrauch zu machen.

Der § 2b UStG wird damit für Umsätze vor dem 01.01.2023 nicht angewendet.

Der Bürgermeister wird ermächtigt zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung über die Verlängerung bis zum 31.12.2022 an das Finanzamt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-08/2020 – Beschluss über die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung einer Biogasanlage“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschluss 07-08/2020 – Wahl der Vertreter der Gemeinde Bördeland für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ und Festlegung eines namentlich bestimmten Vertreters zur Stimmabgabe sowie eines namentlich bestimmten 1. Stellvertreters zur Stimmabgabe ab 01.01.2021

Mit Wirkung zum 31.12.2020 beruft die Gemeinde Bördeland die bisherigen Vertreter und deren Stellvertreter ab und hebt den Beschluss 08 – 01 / 2019 vom 02.07.2019 mit Ablauf des 31.12.2020 auf.

Die Gemeinde Bördeland bestimmt für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ ab 01.01.2021 als Vertreter:

1. Herrn Bernd Nimmich
2. Herrn Peter Buchwald
3. Herrn Dr. Horst Lewy
4. Frau Gisela Schröder

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestimmt Herrn Bernd Nimmich als namentlich bestimmten Vertreter zur Stimmabgabe. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestimmt Herrn Peter Buchwald als namentlich bestimmten 1. Stellvertreter zur Stimmabgabe.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestimmt Herrn Dr. Horst Lewy als namentlich bestimmten 2. Stellvertreter zur Stimmabgabe. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestimmt Frau Gisela Schröder als namentlich bestimmte 3. Stellvertreterin zur Stimmabgabe.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08-08/2020 – Investitionsmaßnahme Kindertagesstätte „Zwergenland“ OT Eggersdorf

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahme

in der Kindertagesstätte „Zwergenland“ OT Eggersdorf,

- Schaffung eines 2. unabhängigen Fluchtweges -

im Rahmen einer Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen aus dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“,

ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung, entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2021 als sachlich und zeitlich unabweisbare Auszahlung.

Die Maßnahme ist in den Haushalt 2021 wie folgt verbindlich einzustellen:

Gesamtkosten	15.000,00 €
Förderung	13.500,00 €
Eigenmittel	1.500,00 €

Die Eigenmittel werden mit der Investitionszuschuss nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) finanziert.

Beschluss 09-08/2020 – Voruntersuchung zum grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt L69 im Ortsteil Biere

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland fasst auf der Grundlage der §§ 4 und § 45 Abs. 3 Ziff. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, den Beschluss über die Zustimmung zum vorliegenden Vorentwurf des grundhaften Ausbaus der Ortsdurchfahrt L69 im Ortsteil Biere durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-08/2020 – Grundstücksangelegenheit Biere Grundsatz (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05-08/2020 – Grundstücksangelegenheit Zens Verkauf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06-08/2020 – Erlass von Gewerbesteuern 01/2020/4615 (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung Schulanmeldung 2022/23 Grundschule „Juri Gagarin“ Welsleben

Alle Kinder der Ortsteile Biere, Eickendorf und Welsleben, die bis zum **30.06.2022** das **6. Lebensjahr vollenden** (Geburt vom **01.07.2015 – 30.06.2016**) werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2022/23) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

am Donnerstag, den 18. Februar 2021

von 09.00 – 11.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr

in der Grundschule Welsleben (Sekretariat) Karl-Marx-Str. 22, 39221 Bördeland OT Eickendorf (Ausweichquartier) erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich vorzustellen**.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039296-20215).

Andreas Pluntke
Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Schlüsselbund

Am 14.12.2020 wurde ein Schlüsselbund im Ortsteil Biere aufgefunden.

Dies wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Abfuhr dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Ab 01.01.2021 wird die Abfuhr der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und biologische Kleinkläranlagen) im gesamten Verbandsgebiet durch die Udo Achtert GmbH aus Aken durchgeführt. Die Abfuhrtermine sind direkt mit der Entsorgungsfirma unter der Telefonnummer 034909 82058 abzustimmen.

Bekanntgabe über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 24. Januar 2021

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Die Wählerverzeichnisse zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland werden in der Zeit vom 04. Januar 2021 bis 08. Januar 2021 während der Dienststunden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, mittwochs von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 08. Januar 2021, 12 Uhr, bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, Bürgerbüro, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie die Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03. Januar 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Gemeinde Bördeland hat, kann an der Landratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

4.1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Landratswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Landratswahl erhält der Antragsteller einen Wahlschein.

4.2. Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können bis zum 22. Januar 2021, 18:00 Uhr bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Telefonische Antragstellung ist **nicht** zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2.) kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

4.3. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel
- b) einen Stimmzettelumschlag (grau)
- c) einen Wahlbriefumschlag für die Wahl (hellblau)

Wahlberechtigte können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15.00 Uhr anfordern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter der Gemeinde Bördeland versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch direkt in der Dienststelle des Wahlleiters, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Bördeland, den 09.12.2020

B. Nimmich
Gemeindewahlleiter

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gemeinde-boerdeland.de einsehbar.

Die Gemeinde Bördeland sucht Wahlhelfer

Am 24.01.2021 findet die Wahl zum Landrat statt.

Diese Wahlen müssen auch organisiert und durchgeführt werden. Da nicht alle Aufgaben ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland bewältigt werden können, benötigen wir Ihre Unterstützung.

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer erhalten Sie ein Erfrischungsgeld.

Als Wahlhelfer haben Sie unter anderen folgenden Aufgaben:

- Sie tragen Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- Sie überprüfen die Berechtigung zur Wahl auf Grund des Wählerverzeichnisses und führen die spätere Auszählung der Stimmen durch.

Hierfür benötigen Sie keine speziellen Vorkenntnisse oder Fertigkeiten, denn Sie werden am Wahltag durch wahlerfahrene Personen unterstützt.

Haben Sie zum Einsatz noch Fragen, benötigen Sie noch mehr Informationen oder wollen Sie Wahlhelfer sein, dann wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Gemeinde Bördeland
OT Biere
Wahlbüro
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

Telefon: 039297/260

E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de

Wir freuen uns über Ihr Engagement und bedanken uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung.

